

Stiftungsurkunde 1820
Hessisches Staatsarchiv Darmstadt D12, 35/4
Kat.Nr.8

Die Disposition, in der Ludewig I. am 12. Juli 1820 festhielt, dass seine Kunst- und Naturaliensammlung fortan Eigentum des Staates sei, gilt als Gründungsdokument des Hessischen Landesmuseums. Die Annahme der Stiftung und der Übergang des Museums an den Staat erfolgten 1830, kurz nach dem Tod Ludewigs I.

Das Darmstädter Landesmuseum zählt damit zu den ältesten öffentlichen Museen in Deutschland. In der Urkunde manifestieren sich die von den Idealen der Aufklärung geprägten Vorstellungen des Großherzogs, demzufolge die Sammlungen ausdrücklich der Bildung der Untertanen dienen sollten.

"Wir Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bey Rhein p.p. thun kund und bekennen hiermit für uns und unsere Nachkommen:

Seit Unserem Regierungsantritt haben Wir es Uns angelegen seyn lassen, zum Glanz Unsers Großherzoglichen Hauses und zum Nutzen Unserer geliebten Unterthanen eine Sammlung von Kunstgegenständen, Altertümern und wissenschaftlichen Werken mancher Art anzulegen, um dadurch eine zur Beförderung wahrer Aufklärung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse gereichende Anstalt, woran es bis dahin gänzlich in Unseren Landen fehlte, zu gründen. –

So sehr es der Druck der Zeit, in welche Unsere Regierung größtenteils fiel erlaubt, haben Wir Unser Privatvermögen dazu verwendet und die dadurch entstandenen, in Unserem Residenzschloß dahier aufbewahrten Sammlungen zu einem Ganzen unter dem Namen: Museum vereinigt.

Dahin rechnen Wir vorzüglich die Gemälde, sonstige Kunstgegenstände und Alterthümer jeder Art - die Bibliothek- das physikalische und Naturalienkabinet- die Waffen und Kleidertrachten - die Musikbibliothek nebst allen musikalischen Instrumenten - insbesondere auch die Kunstsachen, Musikalien und Bücher, welche in unsern Wohnzimmern befindlich sind. Damit nun Unsere oben erklärte wohlmeinende Absicht auf das vollständigste erfüllt und hierdurch Unseren Unterthanen für alle künftige Zeiten ein bleibendes Denkmal der landesväterlichen Liebe womit Wir Ihnen zugethan sind, gegeben werde; so haben Wir Uns wohlbedächtig entschlossen, eine Disposition, so wie hiermit geschiehet dahin zu treffen. Das sämtliche unter der allgemeinen Benennung Museum begriffene Sammlungen in ihrem dermaligen Bestand nebst allem Zuwachs, welchen sie während Unserer Regierung noch ferner erhalten werden, in Kraft eines beständigen, untheilbaren und unveräußerlichen Fideikommisses bei Unserem Großherzoglichen Hause verbleiben und ganz so, wie die nun mit Unserer Privatbibliothek vereinigte ehemalige Hofbibliothek als Staatseigenthum betrachtet und behandelt werden sollen, wie es dann auch Unser ernstlicher Wille ist, dass dieselben in Zukunft wie bisher, zur Unterhaltung und Belehrung des Publikums offen stehen sollen. Wir verordnen demnach, dass diese Unsere Disposition in Kraft eines Familiengesetzes und perpetuierlichen Fideikommisses jederzeit fortbestehen auch keinem Unserer Nachkommen gestattet seyn soll, davon unter irgend einem Vorwand abzuweichen, und derselben im Geringsten entgegen zu handeln.

Zu dessen Urkunde haben Wir gedachte Unsere Disposition zweimal ausfertigen lassen, beide Exemplare eigenhändig unterschrieben, in Unserer Gegenwart Unser geheimes Siegel beidrücken, und sie unter demselben verschließen lassen, sofort die Anordnung getroffen, daß das eine Exemplar in Unserer Cabinets-Registratur aufbewahrt das andere aber in Unserm Geheimen-Staatsarchiv gegen eine von Unserm Geheimenrath und Oberarchivar Strecker auszustellende Bescheinigung verwahrlich niedergelegt werden solle.

So geschehen Darmstadt, den 12. July 1820.
Ludewig."